

axalta-info September 2010

Tel +41 26 505 11 11

Fax +41 26 505 11 12

info@axalta.ch

www.axalta.ch

Sehr geehrte Kunden, Geschäftspartner,
Leserinnen und Leser

Es freut uns, Sie wiederum mit aktuellen
Informationen bedienen zu können.

Steueramnestie



@swissinfo.ch

Per 1. Januar 2010 sind bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern neue Regelungen in Kraft getreten. Ihr Ziel ist es, eine straffreie Nachbesteuerung von bisher unversteuerten Einkünften und Vermögenswerten (**Schwarzgelder**) zu ermöglichen.

In der Schweiz gab es im Verlaufe des 20. Jahrhunderts bereits **drei allgemeine Steueramnestien**, nämlich in den Jahren 1940, 1945 und 1969. Die letzte Steueramnestie bewirkte einen Rückfluss von ca. 11.5 Mrd. Franken. Dennoch sind Steueramnestien umstritten.

Mit der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Mini-Steueramnestie hat der Gesetzgeber einen Mittelweg eingeschlagen. Es wird zwar ebenfalls Straffreiheit gewährt, jedoch werden die Schwarzgelder zu den ordentlichen Steuersätzen nachbesteuert. Anders als bei einer allgemeinen Steueramnestie wird die Gelegenheit zur straffreien Nachdeklaration nicht nur während eines begrenzten Zeitraums gewährt, sondern kann grundsätzlich **unbefristet** wahrgenommen werden. Die neuen Regeln umfassen einerseits die straflose Selbstanzeige und andererseits eine vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen.

Straflose Selbstanzeige



© ROGER SCHMIDT WWW.KARIKATUR-CARTOON.DE
@karikatur-cartoon.de

Bei der Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung wurde bisher eine Busse in der Höhe von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer verhängt. Nach den neuen Bestimmungen entfällt bei einer Selbstanzeige die

Busse. Es werden jedoch im Nachhinein die Steuern und die Verzugszinsen für die letzten zehn Steuerjahre erhoben. Voraussetzung für die Straffreiheit ist, dass die Steuerbehörden im Nachsteuerverfahren vorbehaltlos unterstützt werden und man sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuern bemüht (Art. 153a DBG).

Ferner ist zu beachten, dass die Straffreiheit auf die erstmalige Selbstanzeige beschränkt bleibt (**once in a lifetime**) (Art. 175 DBG).

Die straflose Selbstanzeige steht natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen offen. Im Fall von juristischen Personen (AG, GmbH, Genossenschaften, etc.) wird zusätzlich von einer Strafverfolgung der Organe oder Vertreter abgesehen, und ihre Solidarhaftung entfällt (Art. 181a DBG). Das neue Recht gilt für Selbstanzeigen ab dem 1. Januar 2010 sowie für früher erfolgte Selbstanzeigen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

Die neue Regelung bietet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der bekannten „Hinterziehungsfalle“ zu entkommen. Denn deklariert ein Steuerpflichtiger einmal nicht ordentlich, steht er fortan vor dem Dilemma, entweder die Steuerhinterziehung fortzuführen oder den verschwiegenen Vermögenswert zu deklarieren und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, dass die begangene Steuerhinterziehung entdeckt wird.

Vereinfachung für Erben



© Marcel Reich
@marcelreich.com

Nach bisherigem Recht haften die Erben beim Tod des Steuerpflichtigen in der Regel

bis zur Höhe ihres Erbanteils und der Vorbezüge persönlich und solidarisch für die Steuer- und Nachsteuerschulden des Erblassers (Art. 13 DBG).

Hat der Erblasser also eine Steuerhinterziehung begangen, kann ein Nachsteuerverfahren gegenüber den Erben der letzten **zehn Steuerperioden** vor dem Tod des Erblassers durchgeführt werden. Hingegen sind die Erben schon bisher straffrei geblieben, sofern sie nicht selbst am Steuerdelikt mitgewirkt haben. Nach dem attraktiven neuen Bestimmungen wird die Nachsteuerperiode auf **drei Jahre** verkürzt. Die neue Regelung findet auf alle nach dem 1. Januar 2010 eröffneten Erbgänge Anwendung und bezieht sich **nur auf die Bereiche der Einkommens- und Vermögenssteuern**. Alle anderen Steuern und Abgaben wie Grundstücksgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV-Beiträge sind davon ausgenommen. Vorausgesetzt wird auch hier, dass die Erben die Steuerverwaltung im Nachsteuerverfahren **vorbehaltlos** unterstützen und sich um die Bezahlung der Steuernachforderung bemühen.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass jeder Erbe unabhängig und allenfalls sogar gegen den Willen der Miterben die vereinfachte Nachbesteuerung verlangen kann. Die vereinfachte Nachbesteuerung wird allen Miterben gewährt, selbst wenn nur ein Erbe sie verlangt. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass die Erben wesentlich besser gestellt werden als der verstorbene Steuerpflichtige. Sie ist dennoch begrüssenswert, da sie einen Anreiz für die Erben setzt, eine bekannte Steuerhinterziehung nicht fortzuführen und sich damit selbst ins Unrecht zu setzen.



Haben Sie noch Fragen? Gerne stehen wir Ihnen persönlich für ein Gespräch zur Verfügung.